

# Prüfungsordnung

## Zertifizierter Agile Coach (FAC)

### Präambel

Diese Prüfungsordnung gilt für die Zertifizierungsstufe "Zertifizierter Agile Coach (FAC)" des Fachverband Agile Coaching e.V. (nachfolgend "FAC").

### § 1 Ziel der Prüfung

(1) Ziel der Prüfung ist der Nachweis der für die Ausübung des Beruf des Agile Coaches nach den Richtlinien des FAC notwendigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch Aus- und Fortbildung und durch praktische Erfahrung erworben wurden, sowie der persönlichen Eignung.

### § 2 Prüfungsausschuss

(1) Die rechtlichen Vertreter des FAC errichten für die Durchführung der Zertifizierungsprüfung einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss nimmt die Zertifizierungsprüfung nach der Prüfungsrichtlinie des Zertifizierungsausschuss ab.

(3) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschuss werden für eine einheitliche Periode, längstens für zwei Jahre berufen.

### § 3 Prüfungsrichtlinie

(1) Der Zertifizierungsausschuss erarbeitet eine Richtlinie zur Durchführung der Prüfungen.

(2) Die Prüfungsrichtlinie soll Vorgaben zur formellen und inhaltlichen Gestaltung der Überprüfung umfassen, und derart gestaltet sein, dass das unter § 1 definierte Ziel der Prüfung erreicht wird.

## **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zur Zertifizierungsprüfung ist zuzulassen, wer die Voraussetzungen erfüllt. Die Voraussetzungen können online auf der Website des FAC eingesehen werden.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet nach Prüfung des Antrags und der eingereichten Nachweisdokumente über die Zulassung zur Zertifizierungsprüfung.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist die Mitgliedschaft im FAC.

## **§ 5 Ablauf der Prüfung**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfungstermine.
- (2) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.
- (3) Die zu prüfende Person hat sich vor Beginn der Prüfung über ihre Person auszuweisen.
- (4) Die zu prüfende Person ist vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, sowie Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.
- (5) Die Erfüllung der Voraussetzungen für die Zertifizierung durch die zu prüfende Person wird durch die anwesenden Prüfenden festgestellt.
- (6) Die Prüfung erfolgt mündlich durch den Prüfungsausschuss.

## **§ 6 Ergebnis der Prüfung**

- (1) Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Prüfenden zu dem Ergebnis kommt, dass die zu prüfende Person über die für die Ausübung des Berufes des Agile Coaches nach den Richtlinien des FAC notwendigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, und die persönliche Eignung in der zu prüfenden Person gegeben ist.
- (2) An der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses beteiligt sein.
- (3) Bei Nichterfüllung erfolgt eine schriftliche Einordnung des festgestellten Prüfungsergebnis spätestens 14 Tage nach Prüfungstermin.
- (4) Eine Benotung der Leistung erfolgt nicht.

(5) Nach bestandener Prüfung gilt die geprüfte Person als zertifiziert und ist berechtigt, für die Dauer der Mitgliedschaft im FAC den Titel „Zertifizierter Agile Coach (FAC)“ zu führen.

(6) Nach bestandener Prüfung ist der geprüften Person ein Zertifikat auszustellen. Das Zertifikat ist nur für die Dauer der Mitgliedschaft im FAC gültig.

## **§ 7 Widerspruch**

(1) Ist die geprüfte Person mit dem Ergebnis der Prüfung nicht einverstanden, besteht die Möglichkeit einen Widerspruch gegen das Ergebnis einzulegen.

(2) Der Widerspruch muss schriftlich innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem Datum der Mitteilung des Prüfungsergebnis erfolgen.

(3) Bei substantiellen Einwänden hat über den Widerspruch ein Gutachterausschuss zu entscheiden, der durch die rechtlichen Vertreter des FAC bestellt wird.

## **§ 8 Wiederholungsprüfung**

(1) Eine nicht bestandene Zertifizierungsprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) Jede Wiederholung löst ein neues Verfahren und den dementsprechenden Kosten aus.

## **§ 9 Rücktritt, Nichtteilnahme**

(1) Die zu prüfende Person kann nach erfolgter Anmeldung bis sieben Tage vor dem Prüfungstermin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt die zu prüfende Person an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung als nicht bestanden bewertet. Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

## **§ 10 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße**

(1) Unternimmt es die zu prüfende Person, die Zulassung zur Prüfung oder das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder leistet die zu prüfende Person Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Über die Feststellung des Vorliegens einer Täuschungshandlung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Vor einer endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses darüber, ob eine Täuschungshandlung vorliegt, ist die zu prüfende Person zu hören.

(4) Bei einer nachgewiesenen Täuschungshandlung wird die Erteilung des Zertifikates verweigert oder das Zertifikat bei einer nachträglich nachgewiesener Täuschung wieder eingezogen.

## **§ 11 Gebühren**

(1) Für die Prüfung wird eine Gebühr erhoben.

(2) Die Art und Höhe der Gebühr wird in der Beitrags- und Gebührenordnung des FAC bestimmt.

(3) Die Gebühr ist eine pauschale Aufwandsentschädigung die vorab fällig ist. Unabhängig vom Ergebnis sowie auch bei Rücktritt oder Nichtteilnahme wird die Prüfungsgebühr nicht erstattet.

## **§ 12 Dokumentation, Datenschutz**

(1) Über die Inhalte, den Ablauf und das Ergebnis der Prüfung wird durch den Prüfungsausschuss eine Niederschrift angefertigt. Die Niederschrift ist nur dem jeweils amtierenden Prüfungsausschuss sowie den rechtlichen Vertretern des FAC zugänglich.

(2) Unbeschadet bestehender Informationspflichten, haben sämtliche mit der Prüfung befassten Personen über alle Vorgänge und im Rahmen dessen erlangte Informationen Verschwiegenheit gegenüber am Zertifizierungsprozess unbeteiligten Dritten zu wahren.

(3) Das gesamte Zertifizierungsverfahren findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

(4) Während des gesamten Zertifizierungsverfahrens werden die gesetzlichen Datenschutzvorschriften sowie die Regelungen der Datenschutzerklärung des FAC eingehalten.

## **§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 21.10.2021 in Kraft.